

# Tischtennisclub Kieferngarten e.V.

---

## Satzung

### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "TTC Kieferngarten" (e.V.). Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Anordnung an.

### § 3 Vereinszweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# Tischtennisclub Kieferngarten e.V.

---

## § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Ablehnungsgrund braucht nicht bekanntgegeben werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme erfolgt für die Dauer eines Jahres zur Probe. Während der Probezeit ist die sofortige Kündigung durch den Vorstand zum Ende des Monats möglich.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Verbände und des Vorstandes verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder den Anordnungen des Vorstands, der Mannschaftsführer und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

Für Sachschäden haften die Verursacher.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Das ausscheidende Mitglied bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt, insbesondere

- aa) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- bb) sich sonst vereinsstörend verhält,
- cc) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
- dd) trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht oder der Bezahlung der Geldbuße nach Ziffer e) nicht nachkommt,
- ee) das Ansehen des Vereins in unehrenhafter Weise oder durch grob unsportliches Verhalten schädigt.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist sofort wirksam und unanfechtbar.

# Tischtennisclub Kieferngarten e.V.

---

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Die Vorstandschaft kann einem Mitglied in den unter c) genannten Fällen einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100,00 und/oder eine Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, aussprechen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit im Vorstand. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem Zweiten Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schriftführers inne hat, dem Dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters inne hat und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Das weitere Vorstandsmitglied wird bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung bestellt. Es erhält den Rang eines weiteren Zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die weiteren Vorstands

Mitglieder nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Innenverhältnis gilt für den Vorstand:

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 750,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

# Tischtennisclub Kieferngarten e.V.

---

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes ist dann erforderlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Zweiwochen-Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte postalische Adresse, E-Mail-Adresse oder per Fax.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Prüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# Tischtennisclub Kieferngarten e.V.

---

- d) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- e) Beschlussfassung bei Auflösung des Vereins siehe § 13 der Satzung.
- f) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Buchstabe b, c, e) als Neinstimmen.
- g) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 9 Ehrungen

- a) Der Verein kann Ehrungen zu besonderen Anlässen vornehmen. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen.
- b) Die Ehrung soll während der Mitgliederversammlung oder bei einer Vereinsfeier vorgenommen werden.
- c) Der Verein nimmt Ehrungen zu folgenden Anlässen vor:
  - langjährige Vereinszugehörigkeit
  - besondere Verdienste für den Verein
  - Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit
  - Ehrenpräsidentschaft
- e) Die Ehrung nach Vereinszugehörigkeit wird vom Tag des Eintritts zum Verein an gerechnet, unabhängig vom Alter des zu Ehrenden. Bei Unterbrechungen werden bei Wiedereintritt die Vorzeiten angerechnet.
- f) Der Verein kann
  - einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit
  - einem ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden (Präsidenten) das Amt des Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit verleihen.Der Ehrenpräsident und das Ehrenmitglied sind beitragsfrei.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

Über die Höhe des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Falls für Schüler, Studenten, Rentner oder Arbeitslose eine Ermäßigung des Beitrages erfolgen soll, ist dies durch Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

# **Tischtennisclub Kieferngarten e.V.**

---

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

## **§ 12 Geschäftsordnung und dgl.**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- b) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- c) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- d) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt München - Sportamt - mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in 3.3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Die Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14. Januar 1992, die am 12. Februar 1992 unter VR 13788 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen wurde.

München, den